

K L I E N T E N I N F O R M A T I O N

Dezember 2024

IN DIESEM RUNDSCHREIBEN FINDEN SIE

- I. Bestimmungen für Unternehmer
- II. Neuerung im Ertragsteuerrecht
- III. Neues bei der Umsatzsteuer
- IV. Änderungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung
- V. Steuersplitter

I. Bestimmungen für Unternehmer

Die jüngere Vergangenheit hat Ihnen, liebe Unternehmer und Unternehmerinnen einiges abverlangt. Nach den Coronajahren und der Energie- und Rohstoffkrise der letzten Jahre hoffen wir mit Zuversicht in die kommenden Jahre blicken zu können. Wir geben folgend einen kurzen Abriss, der zu erwartenden Änderungen für die Veranlagung 2024 sowie geplante Änderungen für 2025.

- Registriertkasse – Übermittlung des **Jahresbeleges** bis zum 15.02.2025 mittels FinanzOnline.
- Investitionen zur optimalen Ausnutzung des Gewinnfreibetrags gem. § 10 EstG. Einzelunternehmer und Mitunternehmerschaften können durch die Anschaffung begünstigter Anlagegüter und/oder begünstigter Wertpapiere einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag der über den Grundfreibetrag hinausgeht geltend machen. Der Grundfreibetrag beträgt 15% bis zu einem Gewinn von 33.000,00 EUR. Darüber hinaus erfolgt eine gestaffelte Berücksichtigung sofern das Investitionserfordernis erfüllt wird. Der Gewinnfreibetrag steht nach herrschender Lehre und Verwaltungspraxis bei

Vorliegen betrieblicher Einkünfte zu, somit auch selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführern. Allerdings kann dann das Betriebsausgabenpauschale nicht angesetzt werden.

- **Für ab dem Jahr 2023 angeschaffte** oder hergestellte (fertiggestellte) **Wirtschaftsgüter** kann ein **Investitionsfreibetrag** von 10% in Anspruch genommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen eine Nutzungsdauer von 4 Jahren aufweisen. Für Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung beträgt der IFB 15%. Per Verordnung gelten als ökologische Maßnahmen z. B. Anschaffung E-Fahrräder, E-KfZ, E-Baumaschinen und E-Ladestationen.

Ausgenommen vom IFB sind:

- Wirtschaftsgüter, die für den Gewinnfreibetrag verwendet werden;
 - Gebäude und Pkw, ausgenommen Elektrofahrzeuge;
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter;
 - Anlagen iZm fossilen Energieträgern;
- Reparaturen vorziehen bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter anschaffen. Beides bringt einen steuerlichen Zinsgewinn. Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt seit 2023 1.000,00 EUR (netto bei Vorsteuerabzug).
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechner können in der Regel Vorauszahlungen für das nächste Jahr leisten und so den Gewinn schmälern oder mit demselben Ziel Ausgangsrechnungen gezielt erst nach dem Ende des Jahres 2024 stellen.
 - **SVS-Nachzahlungen:** Ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit einer SVS-Nachzahlung zu rechnen, so kann eine freiwillige Vorauszahlung an die SVS geleistet werden. Die Finanzverwaltung anerkennt eine freiwillige Vorauszahlung, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht.
 - Als Attraktivierungsmaßnahme für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Dienstreisen können Beförderungszuschüsse vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzt werden.
 - Die Beantragung der **Forschungsprämie** von 14% ist seit 2022 nicht mehr an die Steuererklärung gekoppelt, die Antragsfrist endet taggenau vier Jahre nach Ende des in den Antrag einbezogenen Wirtschaftsjahres. Mit der kürzlich erfolgten Änderung der Forschungsprämienverordnung wurde ein eventuell in die Bemessungsgrundlage einzubeziehender fiktiver **Unternehmerlohn** auf 50 Euro/Stunde maximal 86.000 Euro/Jahr erhöht – für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2023 beginnen.

- Reduzierung der Steuerlast durch **Spenden** aus dem Betriebsvermögen von bis zu 10% des Gewinns des laufenden Jahres an begünstigte Einrichtungen zB Feuerwehren, bestimmte Museen. Geld- oder Sachzuwendungen in Katastrophenfällen (Hochwasser) sind ohne Begrenzung absetzbar, wenn damit ein Werbeeffect verbunden ist.
- **Kundengeschenke** stellen dann einen steuerlichen Abzugsposten dar, wenn durch sie eine Werbewirkung entfaltet wird zB durch ein Logo. Zu beachten ist jedoch die Eigenverbrauchsbesteuerung in der Umsatzsteuer für Werbegeschenke ab einem Betrag von € 40,00 für den Einzelfall.
- Für die **Pensionsrückstellung** 2023 müssen bis zum 31.12.2024 Wertpapiere im Ausmaß von 50% der ausgewiesenen steuerlichen Rückstellung angeschafft werden. Bei einer Unterdeckung ist der Gewinn um 30% der Unterdeckung zu erhöhen.
- Für Anträge der Energieabgabenvergütung betreffend des Kalenderjahr 2019 endet die Frist mit 31.12.2024
- Verzinsung Abgabennachzahlungen aus Est-, KöSt- und USt-Jahreserklärungen 2023 seit 01.10.2024. Der Zinsenlauf für Erklärungen 2023 begann am 01.10.2024, wobei es unerheblich ist aus welchem Grund eine Abgabenerhebung verspätet erfolgt – dies gilt auch wenn das Finanzamt eine rechtzeitig eingereichte Steuererklärung erst verspätet veranlagt! Durch Entrichtung von Abschlagzahlungen können die Nachforderungszinsen verringert bzw. gänzlich vermieden werden. Derzeit beträgt der Zinssatz 5,03%. Anspruchszinsen die den Betrag von 50,00 EUR nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.
- Die bislang geltende steuerfreie Teuerungsprämie wurde durch die **Mitarbeiterprämie** ersetzt. Danach können Arbeitgeber im Jahr 2024 Zulagen und Bonuszahlungen bis zu 3.000 EUR steuerfrei gewähren, sofern der gesamte Betrag aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift z.B. kollektivvertragliche Ermächtigung, geleistet wird. Die Prämie darf aber immer nur bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern ausbezahlt werden. In der jeweiligen Gruppe kann nach objektiven Kriterien eine unterschiedlich hohe Prämie ausbezahlt werden. Die Möglichkeit zu den steuer- und beitragsfreien Auszahlungen von Mitarbeiterprämien ist bis zum 31.12.2024 beschränkt. Eine Verlängerung dieser Maßnahme ist bislang noch nicht absehbar.
- Die seit 2022 geltende Möglichkeit an aktive Arbeitnehmer eine **Mitarbeitergewinnbeteiligung** bis zu 3.000 EUR pro Jahr auszuzahlen wird

auch weiterhin bestehen. Zu beachten ist jedoch, dass diese nicht anstelle von bisher gezahltem Arbeitslohn treten darf und die Gewinnbeteiligung lohnsteuerfrei, aber nicht sozialversicherungsfrei ist. Auch Lohnnebenkosten und BVK fallen an;

- **Sachgeschenke** an Mitarbeiter anlässlich von Betriebsveranstaltungen sowie anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums sind jeweils bis zu 186,00 EUR pro Jahr sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsfrei.

Das gilt nicht für Bargeldschenkungen; Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflug ist der geldwerte Vorteil bis zu 365,00 EUR pro Dienstnehmer und Jahr zusätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

II. Neuerungen im Ertragssteuerrecht

- **Hochwasserkatastrophe:** Spenden an begünstigte Einrichtungen sind grds. abzugsfähig. Bei Bestehen einer entsprechenden Werbewirksamkeit stellen diese Aufwendungen für Unternehmer Betriebsausgaben dar. Hilfeleistungen und -zahlungen insbesondere aus dem Katastrophenfond sind steuerfrei. Für anstehende Ersatzbeschaffungen können die bislang geltenden Investitionsbegünstigungen geltend gemacht werden. Im Privatvermögen stellen Katastrophenschäden (ohne Selbstbehalt) eine außergewöhnliche Belastung dar. Diesbezügliche Aufwendungen reduzieren das Einkommen. Als absetzbare Aufwendungen sind Kosten der Reparatur/Sanierung bzw. der Beseitigung anzusehen. Erhaltene Beihilfen kürzen den absetzbaren Aufwand.
- Befreiung für **Photovoltaikanlagen:** Die bereits ab 2022 eingeführte Einkommensteuerbefreiung für PV-Anlagen werden dahingehend modifiziert, dass diese bereits bei einer Engpassleistung der Anlage bis zu 35 kWp (bisher bis zu 25 kWp) greift, wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.

- Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul-/Studienzeiten) ist zur Gänze als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Begünstigung gilt auch dann, wenn Versicherungszeiten für den Ehepartner nachgekauft werden.
- Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2019 kann nur noch bis zum 31.12.2024 gestellt werden.
- **Mitteilungspflicht gemäß §109a EstG** bis Ende Februar 2025 für Zahlungen an selbständige Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstände, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre, freie Dienstnehmer und Vortragende des Jahres 2024. Eine solche Mitteilung kann nur unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt im Kalenderjahr nicht mehr als € 900,00 beträgt und eine einzelne Leistung nicht mehr als € 450,00 beträgt. Diese **Meldepflicht gemäß § 109a EstG** wurde nunmehr erweitert und betrifft auch Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gem. § 4 Abs. 4 ASVG oder **§ 1 Abs. 6 BKUVG** unterliegen (für Leistungen ab dem 1.8.2023);
- Im § 17 EStG wurde der Schwellenwert der **Kleinunternehmerpauschalierung** angepasst. Diese betrifft Einkünfte gemäß § 22 und § 23 EStG (selbständige Einkünfte und Gewerbebetrieb, mit Ausnahme der Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Stiftungsvorstand). Diese Pauschalierung kann angewendet werden, wenn die im Veranlagungsjahr insgesamt erzielten Nettoeinkünfte nicht mehr als € 40.000,00 betragen. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45% der Einnahmen, bei Dienstleistungsbetrieben 20% der Einnahmen. Darüber hinaus können noch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge sowie die Arbeitsplatzpauschale abgezogen werden;
- Die **Körperschaftsteuer** für GmbH's wird für Veranlagungen betreffend 2024 auf 23% abgesenkt.

III. Änderungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung

- Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung beträgt 2025: 6.450,00 EUR bzw. 90.300,00 EUR jährlich. Die **Grenze für geringfügig Beschäftigte** beträgt 2025 **551,10 EUR** pro Monat
- Ab Veranlagungen 2024 wird der Maximalbetrag des **Kirchenbeitrages** von 400,00 auf 600,00 EUR erhöht.

- Vereinheitlichung des Km-Geldes auf 0,50 EUR (anstatt 0,42 EUR) pro Km für PKW, Motorräder und Fahrräder/e-Bikes.
 - Erhöhung Grenze für die berufliche Fahrradnutzung auf maximal 1.500,00 EUR für 3.000 Km (von 570,00 EUR für 1.500 Km)
- Erhöhung der Nächtigungspauschale von 15,00 EUR auf 17,00 EUR
- **Erhöhung Taggeld** Inland von 26,40 EUR auf 30,00 EUR ab 01.01.2025
- Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich auf 601,00 EUR für ein Kind, bei zwei Kindern auf 813,00 EUR und für jedes weitere Kind auf zusätzlich 268,00 EUR. Der Grenzbetrag für das Partnereinkünfte beträgt ab 2025 7.284,00 EUR
- Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auf 487,00 EUR, der erhöhte VAB auf 838,00 EUR.
- Der Grenzbetrag für den Pensionistenabsetzbetrag beträgt 2025 2.673,00 EUR; Pensionistenabsetzbetrag für 2025: 1.002,00 EUR; erhöhter PAB 1.476,00 EUR
- Einführung eines **Kinderzuschlages** ab 2025 in der Höhe von 60,00 EUR pro Kalendermonat. Anspruchszeitraum ist jeweils Juli bis Juni des Folgejahres, wenn für den jeweiligen Monat der Kinderabsetzbetrag gem. § 33 Abs 3 EStG gewährt wird. Ab dem Kalendermonat in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, steht kein Kinderzuschlag mehr zu.
- Erhöhung Wohnraumgröße **arbeitsplatznaher Unterkünfte**; steuerfrei bis 35m² (bis 31.12.2024 30m²). Steuerermäßigung um 35% des Sachbezuges bei 35-45m² ab 01.01.2025
- Neue verpflichtende **Mindestinhalte für Dienstzettel** die ab 28.03.2024 neu abgeschlossen wurden. Zudem ist der Dienstzettel nunmehr unverzüglich nach Beginn des AV auszuhändigen. Neue Mindestinhalte sind eine kurze Beschreibung der zu erbringende Arbeitsleistung. Der Dienstzettel ist auch auszuhändigen, wenn die Dauer des AV weniger als einen Monat beträgt
- Recht auf Mehrfachbeschäftigung
- **Kostentragungspflicht des AG** an Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Arbeitnehmers. Solche Bildungsmaßnahmen sind als Arbeitszeit zu sehen,

wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder des Arbeitsvertrages **für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit erforderlich sind**

- Bei **kostenloser Übernahme** oder dem verbilligten Ankauf eines Fahrrades oder Kraftrades durch den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis und dem, um übliche Preisnachlässe verminderten, Endpreis anzusetzen. Für Fahrräder und E-Fahrräder kann eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angesetzt werden, wobei ein 20%iger Abschlag vom Buchwert zu keiner Versteuerung führt. (LstRL 207)
- Zuschüsse der Arbeitgeber für die Betreuung von Kindern bis zum vierzehnten Lebensjahr (2023: das zehnte Lebensjahr) mit bis zu 2.000,00 EUR (2023: 1.000,00 EUR) sind steuerfrei.
- Die **Verzugszinsen in der Sozialversicherung** betragen nunmehr 7,88%;

IV. Neues bei der Umsatzsteuer

- **Lebensmittelspenden** an durch Bescheid festgestellte begünstigte Einrichtungen unterliegen zukünftig keinem Entnahmeeigenverbrauch mehr und sind gem. § 6 Abs 1 Z 5a UStG echt umsatzsteuerbefreit. Auch ertragsteuerlich erfolgt die Entnahme zum Buchwert womit die Zuwendung von Lebensmitteln erfolgsneutral ist.
- Die **Kleinunternehmergrenze** wird ab dem 01.01.2025 auf **55.000,00 EUR** angehoben. Diese Grenze ist als Bruttogröße anzusehen (bislang 35.000,00 EUR Nettogrenze). Zudem führt ein Überschreiten dieser Grenze zukünftig nicht mehr zur Nachversteuerung sämtlicher Umsätze, sondern zu einer Umsatzsteuerpflicht ab dem Überschreiten (**keine Rückwirkung** mehr). Die bisherige Toleranzregel von 15% wird zukünftig bei 10% liegen. Wird die Grenze um mehr als 10 % überschritten, greift die Umsatzsteuerpflicht sofort, aber wie bereits erwähnt, nur für den Betrag, der über der Grenze liegt, sowie für alle nachfolgenden Umsätze.
- Die Kleinunternehmerregelung gilt künftig nicht nur für Unternehmen mit Sitz in Österreich, sondern **auch EU-weit**. Österreichische Unternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, können die Befreiung dort

beantragen, solange sie die **unionsweite Umsatzgrenze von 100.000 Euro** pro Jahr nicht überschreiten. Die Antragstellung muss im Sitzstaat des Unternehmens erfolgen. Sollte der unionsweite Umsatz die 100.000 Euro-Grenze überschreiten, endet die Befreiung ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Betrag überschritten wird. Antragstellende Unternehmen erhalten eine spezielle **UID-Nummer** mit dem Zusatz "-EX", die sie als Kleinunternehmen ausweist und die grenzüberschreitende Anwendung der Regelung ermöglicht.

- Bei der **Ausgabe von Gutscheinen**, bei denen bereits bei der Ausgabe die Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes feststeht, ist die Umsatzsteuer bereits bei der Ausgabe des Gutscheines an das Finanzamt abzuführen;
- **Widerruf von Regelbesteuerungsanträgen** in der Umsatzsteuer gem. § 6 Abs 3 UstG für Anträge von 2020 oder früher ist mit Wirkung für das Jahr 2025 nur bis zum 31.01.2025 möglich.

V. Steuersplitter

- **Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer.** Der Abschluss von Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu einem Betrag von € 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei. Erfolgt der Abschluss einer derartigen Versicherung durch eine Gehaltsreduktion so sind hier einige Voraussetzungen zu beachten. Die Laufzeit dieser Versicherungen muss **mindestens 15 Jahre** betragen;
- Die **Stundungszinsen** betragen seit dem 1. Juli 2024 derzeit 8,38 %, die **Aussetzungs- und Anspruchszinsen** 5,88 %;
- Bestimmte „kleine Gewerbetreibende“ können sich bis spätestens 31.12.2024 rückwirkend für das laufende Kalenderjahr **auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien lassen**, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als 6.221,28 EUR und der Jahresnettoumsatz maximal 35.000,00 EUR betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60

Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben;

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2017

Zum 31.12.2024 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2017 aus. Diese können daher ab **1. Jänner 2025** vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass im UGB vorgesehen ist, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Unterlagen, die die Corona-Investitionsprämie oder Kurzarbeitsbeihilfe betreffen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, dies gilt auch für die Energiekostenzuschüsse betreffenden Unterlagen.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Information einen kurzen Einblick in die wesentlichen Änderungen für das Jahr 2024 bzw. 2025 gegeben zu haben. Natürlich sind hier nicht alle Neuerungen und Änderungen erfasst bzw. umfangreich dargestellt, da dies den Rahmen eines derartigen Informationsschreibens sprengen würde. Für weitere Auskünfte stehen wir aber gerne zur Verfügung.

Abschließend möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Wieser
Steuerberatungs-GmbH